



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

/ ... Bauregl. n...				
E	23. OKT. 1973			
Seh				

VOM

19. Oktober 1973

Nr. 5664

Die Einwohnergemeinde Büren/SO legt dem Regierungsrat den Allgemeinen Bebauungsplan und das Baureglement zur Genehmigung vor. Plan und Reglement lagen vom 1. Oktober bis 31. Oktober 1972 öffentlich auf und sind von der Gemeindeversammlung am 23. März 1973 beschlossen worden. Gegen diesen Beschluss hat Herr Oswald Gaugler, Büren, durch Herrn Fürsprech Dr. Peter Furrer, Dornach, rechtzeitig beim Regierungsrat Beschwerde erheben lassen mit dem Antrag, es seien die beiden Parzellen GB 1788 und 1789 am Rebenweg ("ob dem Weg") ganz einzuzonen, eventuell, es sei die Bauzonengrenze parallel zum Rebenweg zu führen. Beamte des Bau-Departementes haben am Augenschein mit den Parteien vereinbart, dass die Gemeinde in einem nachträglichen Planverfahren den Allgemeinen Bebauungsplan nach dem Eventualantrag des Beschwerdeführers abändere. Der Gemeinderat beschloss am 27. Juni 1973 diese Aenderung unter dem Vorbehalt, dass dagegen nicht Einsprache erhoben und der Plan genehmigt werde (Baugesetz § 15). Der entsprechende Plan lag vom 27. Juli bis 27. August 1973 unangefochten öffentlich auf und bedarf daher zu seiner Rechtskraft nur noch der Genehmigung des Regierungsrates, die in Aussicht gestellt wird. Daher hat die Gemeinde, sobald der Allgemeine Bebauungsplan rechtskräftig ist, den Teilbebauungsplan dem Regierungsrat zur Genehmigung zuzustellen und es kann die Beschwerde Gaugler als gegenstandslos ohne Kosten abgeschrieben werden.

Formell ist das Verfahren richtig durchgeführt worden. Materiell ist zu bemerken, dass einiges Baugebiet im Plan der provisorischen Schutzgebiete als Landwirtschaftsgebiet ausgeschieden wor-

den ist (Bundesbeschluss über dringliche Massnahmen auf dem Gebiete der Raumplanung vom 17. März 1972). Dieser Plan ist deshalb abzuändern und die Aenderung nach Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung zum BMR dem Delegierten des Bundes für Raumplanung mitzuteilen.

Im weiteren untersteht Büren dem kantonalen Ortsbildschutz. Der Ausschuss der Kantonalen Denkmalpflege stimmt der Abgrenzung der Kernzone zu, beantragt aber, im Baureglement unter § 10 Buchstabe a "Kernzone" als letzten Absatz aufzunehmen: "Alle Neu- und Umbauten sind der Kantonalen Stelle für Ortsbildschutz (Erziehungs-Departement) zur Genehmigung einzureichen". Der Denkmalpfleger wird den Gemeindebehörden beratend und empfehlend im Sinne von § 52 des Normalbaureglementes zur Seite stehen, um das Dorfbild von Büren vor entstellenden Eingriffen zu schützen. Diese zusätzliche administrative Massnahme bedeutet keine Verletzung der Eigentumsgarantie hinsichtlich der betroffenen Gebäudeeigentümer, so dass der Bebauungsplan und das Baureglement in bezug auf den Ortsbildschutz nicht neu aufgelegt werden müssen. Bei konkreten, weitergehenden Massnahmen, besonders bei einer allfälligen Unter-Schutz-Stellung nach § 2 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 20. Oktober 1961, ist nach § 3 und 11 der Verordnung vorzugehen, damit das rechtliche Gehör der betreffenden Eigentümer gewahrt wird. Im übrigen kann das Baureglement in der vorliegenden Fassung genehmigt werden.

Es wird

beschlossen:

1. Die Beschwerde wird als gegenstandslos abgeschrieben. Der Kostenvorschuss ist zurückzuerstatten.
2. Der Allgemeine Bebauungsplan und das Baureglement der Einwohnergemeinde Büren werden genehmigt.

3. Der Plan der provisorischen Schutzgebiete wird an die mit diesem Beschluss genehmigte Bauzonengrenze angepasst.
4. Die Gemeinde hat dem Kantonalen Amt für Raumplanung bis zum 30. Dezember 1973 mindestens 5 Zonenpläne, einen auf Leinwand aufgezogen, und 2 Baureglemente, alle versehen mit dem Genehmigungsvermerk der Gemeinde, zuzustellen.

Genehmigungsgebühr: Fr. 100.--
Publikationskosten: Fr. 16.--
Total Fr. 116.-- (Staatskanzlei Nr. 979)RE

Kostenvorschuss Fr. 100.-- retour an Dr. Furrer, Dornach

Der Staatsschreiber

Dr. Max G...

- ✓ Bau-Departement 0 (3)
- ✓ Rechtsdienst Bau-Dep. (0) (3), mit Akten
 - Hochbauamt (2)
 - Tiefbauamt (2)
- × Amt für Raumplanung (4), mit 1 gen. Plan und Reglement
- † Kommission zur Behandlung der Einsprachen gegen den BMR (3)
 - z. Hd. Amt für Raumplanung
 - Amt für Wasserwirtschaft Kartenausschnitt BMR (folgt später)
 - Kant. Denkmalpflege (2)
 - Finanzverwaltung (3), mit Ausgabenanweisung und Postmandat
 - Meliorationsamt
- × Sekretariat Katasterschätzung, mit 1 gen. Plan (folgt später)
- × Kreisbauamt III, 4143 Dornach, mit 1 gen. Plan (folgt später)
- × Amtschreiberei Dornach, mit 1 gen. Plan (folgt später)
- † Ammannamt EG 4413 Büren, mit 1 gen. Plan + Reglement (folgt später)RE
- † Baukommission 4413 Büren, mit 1 gen. Plan + Reglement (folgt später)
- † Ingenieurbüro Rudolf Schmidlin, 4242 Laufen
- × Herrn Fürsprech Dr. P. Furrer, Kanzleimattweg, 4143 Dornach (2)
 - für sich und seinen Klienten, mit Beilagen, EINSCHREIBEN
 - Delegierter des Bundes für Raumplanung, Bahnhofplatz 10, 3003 Bern,
mit Kartenausschnitt BMR (folgt später)
- † Amtsblatt Publikation: Der Allgemeine Bebauungsplan und das Baureglement der Einwohnergemeinde Büren werden genehmigt.

Dear Sir,

I have the pleasure

to inform you

that the order

has been received

and is being

processed

as a matter

of priority

and you will

be advised

as soon as

possible

of the progress

of your order

and any

problems

that may

arise

in the

process

of your

order

and we

will

be glad

to

assist

you

in any

way

we

can

be

of

service to you.

Yours faithfully,

[Signature]

[Name]

[Title]

[Company Name]

[Address]

[City]

[State]

[Zip]

[Phone]

[Fax]

[E-mail]

[Web]

[Social Media]

[Other]

[Additional Info]

[Comments]

[Attachments]

[References]

[Links]

[Images]

[Videos]

[Audio]

[Documents]

[Spreadsheets]

[Presentations]

[Forms]

[Tables]

[Charts]

[Diagrams]

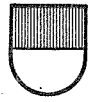
[Maps]

[Images]

[Videos]

[Audio]

111/9



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM
22. März 1974

Nr. 1390

Die Einwohnergemeinde Büren unterbreitet dem Regierungsrat die Zonenplanänderung in den Reben (ob dem Weg) zur Genehmigung.

Die Ortsplanung lag vom 1. Oktober bis 31. Oktober 1972 öffentlich auf und wurde an der Gemeindeversammlung vom 23. März 1973 genehmigt. In der Zwischenzeit wurde diese vom Regierungsrat genehmigt (RRB Nr. 5664 vom 19. Oktober 1973).

Gegen den Gemeindeversammlungsbeschluss hat Herr Oswald Gangler, Büren, durch Herrn Fürsprecher Dr. Peter Furrer, Dornach, rechtzeitig beim Regierungsrat Beschwerde erheben lassen, mit dem Antrag, es seien die beiden Parzellen GB Nrn. 1788 und 1789 am Rebenweg (ob dem Weg) ganz einzuzonen, eventuell sei die Bauzonengrenze parallel zum Rebenweg zu führen.

Beamte des Bau-Departementes haben am Augenschein mit den Parteien vereinbart, dass die Gemeinde in einem nachträglichen Planverfahren den Allgemeinen Bebauungsplan nach dem Eventualantrag des Beschwerdeführers abändere. Der Gemeinderat beschloss, am 27. Juni 1973 diese Änderung durchzuführen.

Der entsprechende Plan wurde ordnungsgemäss aufgelegt. Es wurden keine Einsprachen eingereicht. Der Genehmigung durch den Regierungsrat steht daher nichts mehr im Wege.

Gegenüber dem Plan der provisorischen Schutzgebiete entsteht durch diese Neueinzonung eine geringfügige Änderung, die aber im Bebauungsplan bereits korrigiert wurde.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen anzubringen.

Es wird

beschlossen:

1. Die Zonenplanänderung in den Reben (ob dem Weg), Führung der Bauzonengrenze parallel zum Rebenweg der Einwohnergemeinde Büren wird genehmigt.
2. Der Plan der provisorischen Schutzgebiete wurde an die mit diesem Beschluss genehmigte Bauzonengrenze bereits angepasst.

Genehmigungsgebühr: Fr. 50.--

Publikationskosten: Fr. 18.-- (Staatskanzlei Nr. 230) NN

Fr. 68.--
=====

Der Staatsschreiber:

Bau-Departement (2) Sch

Rechtsdienst Bau-Departement

Amt für Raumplanung (4), mit Akten

Amt für Wasserwirtschaft, mit Ausschnitt Bebauungsplan Büren

Sekretariat der Katasterschätzung

Kreisbauamt III, 4143 Dornach

Amtschreiberei, 4143 Dornach

Ammannamt der Einwohnergemeinde, 4413 Büren

Baukommission der Einwohnergemeinde, 4413 Büren

Ingenieurbüro Rudolf Schmidlin, 4242 Laufen

Herrn Fürsprecher Dr. P. Furrer, Kanzleimattweg, 4143 Dornach (2)

Delegierter des Bundes für Raumplanung, Bahnhofplatz 10, 3003 Bern,
mit Ausschnitt Bebauungsplan Büren

Amtsblatt Publikation: Die Zonenplanänderung in den Reben (ob dem Weg), Führung der Bauzonengrenze parallel zum Rebenweg der Einwohnergemeinde Büren wird genehmigt.